

Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

der EHI Retail Institute GmbH für die Teilnahme am KUNO-System

KUNO ist ein freiwilliges System der Polizeibehörden und der Wirtschaft, mit dem Ziel, Betrugsfälle im kartengestützten Zahlungsverkehr zu reduzieren.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Das EHI führt in Kooperation mit dem Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) und der Polizei das Projekt KUNO (Kriminalitätsbekämpfung im Unbaren Zahlungsverkehr unter Nutzung nichtpolizeilicher Organisationsstrukturen) durch. Im Rahmen dieses Projektes nehmen bundesdeutsche Polizeidienststellen Anzeigen über den Verlust oder Diebstahl von Debitkarten von Kunden bundesdeutscher Banken oder Sparkassen auf. Im Rahmen der Anzeigenerstattung übermittelt die Polizei nichtpersonenbezogene Daten, siehe § 5 Abs. 1, an die Online-Datenbank der KUNO-Meldestelle. Von dort werden die Kontodaten mit automatisierter Email an alle, auf Basis dieses Vertrages angeschlossenen KUNO-Empfänger versendet, die die übermittelten Daten zeitnah in ihre Sperrdatei übernehmen und so für den Geltungsbereich dieser Sperrdatei sicherstellen, dass eine missbräuchliche Verwendung der Debitkarte im Rahmen des ec-Lastschriftverfahrens verhindert wird.
- (2) Das EHI tritt dem KUNO-Empfänger gegenüber als Betreiber der zentralen KUNO-Meldestelle des Handels auf.
- (3) Grundlage des KUNO-Systems und des Datenaustausches ist die KUNO-Dokumentation, welche sowohl den Ablauf als auch die EDV-technischen Bedingungen genau beschreibt. In der Dokumentation sind darüber hinaus alle für KUNO notwendigen Kommunikationsstandards und –schnittstellen definiert. Ein Exemplar der Dokumentation wird dem Kuno-Empfänger zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Vertrag über die Teilnahme des KUNO-Empfängers am KUNO-System kommt durch das Einreichen eines vollständig ausgefüllten, vom EHI ausgegebenen Teilnahmeformulars (Angebot) und schriftlicher Bestätigung durch das EHI (Annahme) zustande. Die Grundlage des Vertrages sind diese Geschäfts- und Teilnahmebedingungen, die Kostenumlagerechnung und die Kuno-Dokumentation.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des EHI

- (1) Das EHI nimmt für die Durchführung des KUNO-Betriebes geeignete Dienstleister unter Vertrag oder erbringt die gefälligen Dienstleistungen selbst.
- (2) Das EHI und deren Dienstleister treffen angemessene Sicherheitsvorkehrungen, um den Zugriff unbefugter Dritter auf die gespeicherten Daten sowie den Emailverkehr der KUNO-Meldungen zu verhindern.
- (3) Die Weiterleitung von KUNO-Meldungen an die KUNO-Empfänger nach Eingang auf der KUNO-Meldestelle wird zeitnah durchgeführt, so dass ein mögliches Ausfallrisiko durch Missbrauch der gemeldeten Debitkarte minimiert wird.
- (4) Datensendungen werden vor ihrer eigentlichen Verarbeitung gemäß der KUNO-Dokumentation einer semantischen und syntaktischen Prüfung unterzogen.
- (5) Das EHI betreibt Anstrengungen, um den Empfängerkreis zu erweitern und so die Kosten für den einzelnen Empfänger zu reduzieren. Zudem stellt das EHI der Öffentlichkeit das KUNO-System geeignet vor, um präventiv den Kartenmissbrauch zu reduzieren.
- (6) Das EHI räumt dem KUNO-Empfänger lediglich ein einfaches, nicht übertragbares, auf den Zeitraum der Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht zur Verwendung der übermittelten Daten ein.

§ 3 Aufgaben und Pflichten des KUNO-Empfängers und Freistellung

- (1) Der KUNO-Empfänger stimmt zu, dass alle KUNO-Meldungen für alle KUNO-Empfänger zugänglich sind. Ein selektiver Zugriff für einzelne KUNO-Empfänger ist nicht zulässig.

- (2) Die zur Kommunikation mit KUNO notwendigen Datenübertragungseinrichtungen und Schnittstellen werden vom Empfänger selbst beantragt, betrieben und unterhalten und sind gemäß KUNO-Dokumentation vorzunehmen.
- (3) Der KUNO-Empfänger verpflichtet sich, die vom EHI zur Verfügung gestellten KUNO-Meldungen zeitnah zum Eingang in die eigene Sperrdatei zu übernehmen, so dass ein mögliches Ausfallrisiko durch Missbrauch der gemeldeten Debitkarten minimiert wird.
- (4) Der KUNO-Empfänger verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen bzgl. der Nachrichtenübermittlung, insb. den Regeln des Datenschutzes, sowie die in der KUNO-Dokumentation definierten Regeln einzuhalten.
- (5) Der KUNO-Empfänger verpflichtet sich, die Inhalte der KUNO-Meldungen lediglich für seine eigenen Geschäftszwecke in Anspruch zu nehmen und ohne vorherige Zustimmung des EHI Dritten keinen Zugriff auf Daten von KUNO zu verschaffen. Insbesondere Netzbetreiber, die für Dritte aktiv werden, müssen das EHI über Art und Umfang dieser Aktivitäten schriftlich in Kenntnis setzen und benötigen der schriftlichen Zustimmung des EHI.
- (6) Der KUNO-Empfänger darf weder seine Vertragsrechte im Ganzen noch einzelne Bedürfnisse aus dem Vertrag ohne ausdrückliche Zustimmung des EHI an Dritte übertragen; die Zustimmung bedarf der Schriftform. Soweit eine Übertragung zulässigerweise vorgenommen wird, übernimmt der Erwerber damit auch alle Verpflichtungen des ursprünglichen Berechtigten.
- (7) Der KUNO-Empfänger ist damit einverstanden, dass das EHI seine Teilnahme am KUNO-System zu Vermarktungs- und Öffentlichkeitszwecken im Sinne § 2 (5) veröffentlichen darf.
- (8) Jeder Empfänger benennt namentlich einen verantwortlichen Ansprechpartner (Single Point of Contact).
- (9) Der KUNO-Empfänger verpflichtet sich zur unverzüglichen Umsetzung der vorgenannten Aufgaben und Pflichten. Für den Fall, dass der KUNO-Empfänger eine Umsetzung nicht oder verspätet vornimmt, ist das EHI von Ansprüchen Dritter, die daraus gegenüber dem EHI geltend gemacht werden, freizustellen.

§ 4 Kosten

- (1) Das EHI gibt mit Durchführung des KUNO-Betriebes dem KUNO-Empfänger eine Gefälligkeit weiter und führt den Betrieb ohne den Willen der Gewinnerzielung durch. Alle anfallenden Kosten werden auf die teilnehmenden KUNO-Empfänger aufgeteilt. Grundlage zur Berechnung der Kostenumlage ist der über KUNO abgewickelte ec-Lastschriftumsatz des KUNO-Empfängers. Hierzu muss der KUNO-Empfänger seinen ec-Lastschriftumsatz dem EHI jährlich offen legen. Für den Fall, dass am Ende eines Jahres eine Abweichung zwischen den tatsächlich angefallenen Kosten und der gezahlten Kostenumlage bestehen sollte, ist das EHI berechtigt, diese Kostendifferenz entsprechend den Vorgaben der Kostenumlageberechnung gegenüber den KUNO-Empfängern nach zu berechnen.
- (2) Die Zahlung der Kostenumlage gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten und ist sofort, nach Rechnungsstellung, ohne Abzug, fällig.
- (3) Es wird im jährlichen Turnus basierend auf den tatsächlich angefallenen Kosten eine Veränderung der Kostenumlage geprüft und ggf. durchgeführt. Es gilt somit die jeweils gültige Kostenumlagerechnung. Die aktuelle Kostenumlagerechnung ist diesem Vertrag angehängt und ist Bestandteil des Vertrages.

§ 5 Anpassung und Kündigung

- (1) Um die Qualität des Datenaustausches dem technischen Fortschritt bei Bedarf anzupassen, behält sich das EHI im Sinne der Empfänger Änderungen am KUNO-System und seiner Handhabung vor, d.h. Ergänzungen oder Löschungen, insb. auch Änderungen von Inhalt, Struktur und Benutzeroberfläche, soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit den Empfängern geschlossenen Vertrages nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Änderungen der Geschäfts- und Teilnahmebedingungen aus sachlicher Notwendigkeit durch das EHI werden mit einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Benachrichtigung gegenüber dem Empfänger wirksam, wenn dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe widersprochen hat.

- (3) Über die Weiterentwicklung von KUNO im Sinne der Empfänger entscheidet die Geschäftsleitung des EHI, die zur Unterstützung bei der Erarbeitung fachlicher Empfehlungen geeignete Beratungsgremien mit Vertretern aus Handel und Finanzwirtschaft sowie der Polizei hinzuziehen kann.

Das Vertragsverhältnis endet nach 12 Monaten und verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern das Vertragsverhältnis nicht von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wurde. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zu Vertragsende.

§ 6 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Durchführung des KUNO-Betriebes, werden personenbezogene Informationen ausschließlich von der Polizei erhoben und zwecks Erstattung einer Diebstahlsanzeige verwendet. Eine Übermittlung von personenbezogenen Informationen von der Polizei an die KUNO-Plattform ist nicht gegeben.
- (2) Die KUNO-Plattform versendet automatisierte Emails, in denen keinerlei personenbezogenen Informationen enthalten sind. Lediglich die, für die Sperrung notwendigen, Bankdaten werden an den Vertragspartner übermittelt.

§ 7 Haftung

- (1) Das EHI übernimmt die fachgerechte Entgegennahme, Verarbeitung und Ausgabe der Daten, steht aber nicht für deren inhaltliche Richtigkeit ein.
- (2) Eine Haftung des EHI für Schäden, die auf Grund einer fehlerhaften, unvollständigen oder verzögerten Übermittlung der Daten oder auf Grund der Übermittlung falscher Daten an Unternehmen des Einzelhandels entstehen, ist ausgeschlossen.
- (3) Von jeder Gewährleistung ausgenommen sind Bestand, Eignung und Fehlerfreiheit der vom Empfänger verwendeten Übertragungsleitungen (z.B. Telekom) und der eignen Kommunikationsgeräte des Empfängers.
- (4) Wird die Benutzung des KUNO-Systems ganz oder teilweise beeinträchtigt, können die Empfänger entsprechende Minderung der Kostenumlage verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Der Umfang der Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Soweit sich aus diesen Bedingungen nicht etwas anderes ergibt, ist der Schadensersatz des EHI ausgeschlossen. Unberührt bleibt die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der schuldhaften Verletzung des Körpers oder der Gesundheit und für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.
- (7) Sämtliche Ansprüche gegenüber dem EHI verjähren spätestens 12 Monate nach Leistungserbringung. Hiervon ausgenommen ist eine Haftung wegen Vorsatz.
- (8) Der KUNO-Empfänger stellt die Bundesländer und die meldenden Behörden von Schäden, die auf Grund einer nicht auf Vorsatz beruhenden fehlerhaften, unvollständigen oder verzögerten Übermittlungen der Personen- oder Kartendaten durch die Polizei an die zentrale Meldestelle des Einzelhandels entstehen, frei.

§ 8 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist der Vertrag vielmehr seinem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen und eine Bestimmung aufzunehmen, welche dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.